

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

**Inkrafttreten: 27. April 2022**

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Neuötting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Neuötting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 20. März 2014 außer Kraft.

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 21. April 2022

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Mehrzweckfahrzeug MZF, <b>AÖ-EL2011</b>	1,33 Euro
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, <b>AÖ-LF2010</b>	9,61 Euro
c)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16, <b>AÖ-2000</b>	13,47 Euro
d)	Rüstwagen RW, <b>AÖ-RW2020</b>	8,79 Euro
e)	Gerätewagen Logistik GW-L2, <b>AÖ-GW2010</b>	1,93 Euro
f)	Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12, <b>AÖ-DL2015</b>	13,63 Euro
g)	Verkehrssicherungsanhänger VSA, <b>AÖ-GW2011</b>	0,96 Euro
h)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, <b>AÖ-2324</b>	6,10 Euro
i)	Mannschaftstransportwagen MTW, <b>AÖ-MT2018</b>	8,29 Euro
j)	Mannschaftstransportwagen MTW, <b>AÖ-FA112</b>	5,86 Euro
k)	Lastkraftwagen V-LKW, <b>AÖ-2385</b>	1,85 Euro

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	Mehrzweckfahrzeug MZF, <b>AÖ-EL2011</b>	47,84 Euro
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, <b>AÖ-LF2010</b>	146,12 Euro
c)	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16, <b>AÖ-2000</b>	172,61 Euro
d)	Rüstwagen RW, <b>AÖ-RW2020</b>	175,01 Euro
e)	Gerätewagen Logistik GW-L2, <b>AÖ-GW2010</b>	69,66 Euro
f)	Drehleiter mit Korb DLA (K) 23/12, <b>AÖ-DL2015</b>	214,58 Euro
g)	Verkehrssicherungsanhänger VSA, <b>AÖ-GW2011</b>	9,22 Euro
h)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, <b>AÖ-2324</b>	102,05 Euro
i)	Mannschaftstransportwagen MTW, <b>AÖ-MT2018</b>	44,55 Euro
j)	Mannschaftstransportwagen MTW, <b>AÖ-FA112</b>	29,36 Euro
k)	Lastkraftwagen V-LKW, <b>AÖ-2385</b>	32,38 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende: 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.